

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V.

Gliederung im

DLRG – Landesverband Niedersachsen e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ist eine Gliederung, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragenen DLRG Bezirks Braunschweig e.V.
- (2) ¹Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V.“ ²Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Vereinsregister-Nr. 150423 und dem abgekürzten Namen „DLRG OG Wolfenbüttel e.V.“ eingetragen.
- (3) Der Vereinssitz ist die Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 gehören insbesondere
 - a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Aus- und Fortbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Aus- und Fortbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Aus- und Fortbildung von Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

- f. Förderung des Anfängerschwimmens,
 - g. Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - h. Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu weiteren Aufgaben zählen ebenfalls die
- a. Aus- und Fortbildung in erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - b. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - c. Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - d. Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser nach den örtlichen Vorschriften,
 - e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - g. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - h. Zusammenarbeit mit anderen DLRG-Gliederungen, Organisationen und Institutionen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Braunschweig e.V. selbstständige Organisation. ²Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ³Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ⁴Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁵Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) ¹Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck in § 2 entsprechen. ²Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
- (4) Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. im Rahmen des Satzungszwecks, § 2 Abs. 2-4, erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. ²Sie erkennen durch ihre Eintritts-

- erklärung in Textform die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle, sich daraus ergebenden, Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. ²Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegiert:innen der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) ¹Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ³Ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a. ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in Textform einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der Ortsgruppe zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b. ¹Die Streichung als Mitglied kann ab einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen, sofern der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c. ¹Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG Bezirks Braunschweig e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge,
 2. Verweis,
 3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 4. Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 7. Ausschluss.
- ²Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. ³Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsgerichtsordnung. ⁴Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (8) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus seiner Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.

- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 – DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden. ²Bezüglich deren Inhalt hat die DLRG-Jugend vorab mit dem Landesvorstand ein Einvernehmen herzustellen.
- (4) Die Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. bedarf.
- (5) Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. vor, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 7,
 - b. die Wahl von zwei Revisor:innen und deren Stellvertreter:innen,
 - c. die Wahl der Delegiert:innen und deren Stellvertreter:innen zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - d. die Wahl eines weiteren Mitglieds der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter:in,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V.,
 - i. die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - j. Satzungsänderungen,
 - k. ggf. erforderliche Ergänzungswahlen.
- (2) Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung mit Wahl durchgeführt.
- (3) ¹Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. können sich zur Wahl aufstellen lassen, sofern Wahlen vorgesehen sind. ²Diese Mitglieder haben vor Beginn der Versammlung in Text-

form einen Wahlvorschlag mit Erklärung zur Annahme der Wahl im Fall einer Wahl an den Vorstand zu richten.

- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. zusammen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ³Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Absatz 4 und 5. ⁴Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. ⁵Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
- (6) ¹Ergänzend kann eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. ²Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand.
- a. ¹Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. ²Eine Teilnahme ist ausschließlich virtuell möglich. ³Wahlen, Anträge und Beschlüsse werden virtuell durchgeführt, entschieden bzw. gefasst. ³Es besteht die Möglichkeit einer Diskussion. ⁴Die Teilnehmenden müssen gleichzeitig virtuell anwesend sein.
- b. ¹Hybride Mitgliederversammlungen finden in Präsenz und per Video- oder Telefonkonferenz statt. ²Eine Teilnahme ist in Präsenz und virtuell möglich. ³Wahlen, Anträge und Beschlüsse werden gleichzeitig in Präsenz und virtuell durchgeführt, entschieden bzw. gefasst. ⁴Dem virtuell teilnehmenden Mitglied muss ebenso wie dem physisch teilnehmenden Mitglied ermöglicht werden, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, sich an Abstimmungen zu beteiligen sowie Fragen und Anträge zu stellen. ⁵Virtuell Teilnehmende müssen gleichzeitig virtuell anwesend sein.
- c. ¹Der Vorstand stellt eine geeignete Infrastruktur bereit. ²Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- d. ¹Als virtuelle oder hybride Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ²Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform einzureichen. ³Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁴Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekannt zu machen. ⁵Die Sätze 1-4 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. ³Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (8) ¹Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem:der Protokollführer:in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ²Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 12 Wochen in Textform per E-Mail zuzustellen. ³Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung in Textform Einspruch erhoben worden ist. ⁴Über Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG Bezirks Braunschweig e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. ³Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) ¹Den Vorstand bilden
- a. Erste:r Vorsitzende:r,
 - b. Zweite:r Vorsitzende:r,
 - c. Schatzmeister:in und Stellvertreter:in,
 - d. Leiter:in Ausbildung und Stellvertreter:in,
 - e. Leiter:in Einsatz und Stellvertreter:in,
 - f. Vorsitzende:r der DLRG-Jugend und Stellvertreter:in,
 - g. Leiter:in Verbandskommunikation und Stellvertreter:in,
 - h. Materialwart:in und Stellvertreter:in,
 - i. Justiziar:in und Stellvertreter:in,
 - j. Drei Beisitzer:innen.
- ²Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- ³Der:Die erste Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die Vorsitzende und der:die zweite Vorsitzende sowie der:die Schatzmeister:in (geschäftsführender Vorstand). ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern ist vereinbart, dass der:die zweite Vorsitzende und der:die Schatzmeister:in nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des:der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter:innen werden von der Mitgliederversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 anstehen, gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter:innen endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) ¹Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. ²Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- (6) ¹Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. ²Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem:der Vorsitzenden, dem:der zweiten Vorsitzenden und dem:der Schatzmeister:in oder deren Stellvertreter:in. ³Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. ⁴Dies gilt auch, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (8) ¹Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ²Deren Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (9) Sind trotz Wahl bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Delegierte zur Vertretung in Gremien höherer Gliederungen vorhanden, so darf der Vorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppe in den Gremien der höheren Gliederungen ausgeübt werden kann.
- (10) Der Vorstand hält in einem Kalenderjahr mindestens vier Sitzungen ab.

- (11) Bezüglich der Durchführung virtueller und hybrider Vorstandssitzungen gilt § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (12) ¹Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. ²Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ³Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (13) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 8 – Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) ¹Zu den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen. ²Von allen Mitgliederversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- (3) ¹Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. teilzunehmen. ²Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
- a. Statistischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. Aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- (5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- (6) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegiert:innen der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9 – Ordnungsbestimmungen

(1) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe

a. Allgemeines

aa.¹Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. ²Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

bb. Wenn die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt, § 12, können Einladungen und Anträge zur Mitgliederversammlung darin erfolgen.

cc.¹Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. ²Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

b. Mitgliederversammlung

aa.¹Die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. muss seine Mitglieder und Revisor:innen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

²Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Zusendung in Textform per E-Mail an die von den Mitgliedern hinterlegte E-Mail-Adresse bei der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V.

bb.¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher in Textform dem Vorstand zugegangen sein. ²Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. ³Daraufhin ist die Tagesordnung zu ergänzen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail an die von den Mitgliedern hinterlegte E-Mail-Adresse bei der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. bekanntzugeben.

cc. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

c. Vorstandssitzungen

¹Der:Die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung ein. ²Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzung hat den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.

(2) Wahlen und Beschlüsse der Organe

a. ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein:e Stimmberechtigte:r widerspricht.

c. ¹Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

⁴Eine Blockabstimmung ist zulässig, soweit dieser nicht mit einfacher Mehrheit widersprochen wird.

- d. ¹Abstimmungen führt grundsätzlich der:die Leiter:in der Zusammenkunft durch. ²Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet. ³Er kann von anwesenden Vertreter:innen des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
- (3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Soweit nichts Entgegenstehendes bestimmt ist, gilt die Textform.

§ 10 – Ordnungen der DLRG

- (1) ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. ³Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V.

§ 11 – Material

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstweg bezogen werden.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12 – Vereinsorgan

- (1) Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe.
- (2) Darüber hinaus kann die DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13 – Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³Stimmenthaltungen werden mitgezählt. ⁴Ungültige Stimmen finden bei der Ermittlung der Mehrheit keine Berücksichtigung. ⁵Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die

verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen ist. ⁶Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit einer Begründung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden. ³Ebenfalls darf der Vorstand redaktionelle und layoutbetreffende Satzungsänderungen ohne Inhaltsveränderung selbst mit einfacher Mehrheit beschließen und beim Registergericht anmelden. ⁴Die Mitglieder sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14 – Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Stimmenthaltungen werden mitgezählt. ³Ungültige Stimmen finden bei der Ermittlung der Mehrheit keine Berücksichtigung.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den übergeordneten Bezirk der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die Satzung ist am 16.04.2023 auf der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Wolfenbüttel e.V. beschlossen und am 07.09.2023 unter der Nr. VR150423 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.